

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

129. Geschäftsordnung des Rektorats

§ 1 DAS REKTORAT UND SEINE MITGLIEDER

(1) Das Rektorat besteht aus dem/der

Rektor/in

Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen

Vizerektor/in für Forschung

Vizerektor/in für Lehre und Studierende

Vizerektor/in für Personal

(Vizerektorate in alphabetischer Reihenfolge)

- (2) Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 und diese Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Das Rektorat bekennt sich zur Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in der jeweils gültigen Fassung und erstellt jährlich einen Corporate Governance Bericht.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats sind an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2 AUFGABENVERTEILUNG

- (1) Gemäß § 22 Abs. 6 UG sind die nachstehenden Angelegenheiten vom jeweiligen Mitglied des Rektorats allein (monokratisch) zu besorgen:
- (2) Rektor/in:
- a) Alle Aufgaben, die ex lege in die Kompetenz des/der Rektors/in fallen;

- b) Internationalisierung;
- c) Public Relations und Universitätskommunikation;
- d) Kontaktpflege und Betreuung von Absolventen/innen;
- e) Fundraising und Sponsoring, Partnerschaften mit Unternehmen und Non-Profit Organisationen;
- f) Bibliothekswesen;
- g) IT-Infrastruktur;
- h) Koordination Digitale Transformation;
- i) Koordination Datenschutzmanagement, Informationsfreiheit und -sicherheit;
- j) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter/innen der wissenschaftlichen Organisationseinheiten;
- k) Entzug der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG.

(3) Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen:

- a) Finanzbuchhaltung und Bilanzierung;
- b) Controlling;
- c) Finanz- und Budgetmanagement;
- d) Finanzreporting und Finanzdaten Wissensbilanz;
- e) Investitionsmanagement;
- f) Drittmittelcontrolling, finanzielle Abwicklung Drittmittelprojekte;
- g) Interne Revision (inkl PLUS-S internes Kontrollsysteem);
- h) Angelegenheiten Universitätssport (inkl ULSZ Rif);
- i) Angelegenheiten Gebäude und Technik sowie allgemeine Wirtschaftsdienste (Einkauf, Büromaterialmanagement, Printcenter, Raumvermarktung) (im Oktober und November 2024 in der Zuständigkeit des Rektors).

(4) Vizerektor/in für Forschung:

- a) Forschungsservice, Forschungsförderung, Forschungsstrategie;
- b) Nationale und internationale Forschungsnetzwerke, Partnerschaften im Bereich der Forschung;
- c) Dissemination von Forschungsergebnissen;
- d) Qualitätsmanagement für Forschung, Evaluierung von Forschungsagenden, Forschungsdokumentation und Wissensbilanz den Forschungsteil betreffend;
- e) Kontakt zu Förderinstitutionen (national und international);
- f) Koordination der Forschungsanträge;
- g) Karriere- und Start-up-Aktivitäten;
- h) Arbeitssicherheit, Brandschutz und Arbeitsmedizin;
- i) „Umweltmanagement“ bzw. PLUS Green Campus;
- j) Koordination aller Nachhaltigkeitsaktivitäten;
- k) Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Forschung;
- l) Tierhaltung.

(5) Vizerektor/in für Lehre und Studierende:

- a) Studienangelegenheiten einschließlich Studienadministration;
- b) Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG);
- c) Lehrkapazitätsmanagement;
- d) Koordination der Prüfungsangelegenheiten;

- e) Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei Studienleistungen inklusive Abschlussarbeiten (ua Plagiatsüberprüfung);
- f) Qualitätsmanagement Lehre, inklusive Lehrevaluationen;
- g) E-Learning;
- h) Studienergänzungen und andere extra-curriculare Lehrangebote, inkl Sprachlernangebote;
- i) Postgraduale Ausbildungen (inkl SMBS), Universitätslehrgänge, soweit nicht dem Rektorat nach der Satzung Kompetenzen zukommen;
- j) Doktoratsprogramme;
- k) Universität 55 PLUS – Lifelong learning;
- l) Nationale und internationale Lehrkooperationen;
- m) Programme für Studierendenmobilität, Partnerschaften im Bereich der Lehre und Austauschprogramme;
- n) Akkreditierungen;
- o) Management der Lehrveranstaltungsräume;
- p) Erteilung der Lehrbefugnis/venia docendi (§ 22 Abs. 1 Z 11 UG);
- q) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG);
- r) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 (§ 22 Abs. 1 Z 9a).

(6) Vizerektor/in für Personal:

- a) Wahrnehmung sämtlicher Personalangelegenheiten des allgemeinen und wissenschaftlichen Personals, ausgenommen Universitätsprofessor/innen und jener Bereiche, die gem § 23 Abs 1 UG zu den Aufgaben des/der Rektors/in zählen;
- b) Personalentwicklung und Personalmanagement;
- c) Qualitätsmanagement Personal, personenbezogene Evaluationen inkl Qualifizierungsvereinbarungen;
- d) Ausschreibung, Besetzung und Zuweisung von Stellen auf Basis des bestehenden Stellenplanes mit Ausnahme derjenigen von Universitätsprofessor/innen;
- e) Personaldaten Wissensbilanz;
- f) Koordination Vereinbarkeitsfragen, Gender und Diversity, Disability, Frauenförderung, Diskriminierungsschutz;
- g) Vertretung der Universität im Dachverband der Universitäten;
- h) Zentrale rechtliche Angelegenheiten.

(7) Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftseinteilung entscheidet das Rektorat mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitglieds.

§ 3 GEMEINSAME AUFGABEN DES REKTORATS

- (1) Folgende Angelegenheiten und weitere Angelegenheiten gem § 1 Abs 2 sind vom Rektorat wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung (§ 7) des Rektorats:
- a) Entwurf der Satzung sowie Entwürfe für Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
 - b) Erstellung und Änderung des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);

- c) Erstellung und Änderung des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
- d) Entwurf der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
- e) Bestellung und Abberufung der Leiter/innen von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
- f) Festlegung der Grundsätze der Zielvereinbarungen (im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 6 UG);
- g) Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
- h) Vorlage des Budgetvoranschlages an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG);
- i) Genehmigung des Corporate Governance Berichtes;
- j) Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
- k) Errichtung und Auflösung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Z 12, 12a und 12b UG;
- l) Wahrnehmung der Kompetenzen des Rektorats im Habilitationsverfahren gemäß der vom Senat beschlossenen Richtlinie (§ 103 UG);
- m) Genehmigung von Standard Operating Procedures (SOPs) und Betriebsvereinbarungen;
- n) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer/innen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG (§ 22 Abs. 1 Z 16 UG);
- o) Erlassung von Rahmenbestimmungen für Aktivbezüge, Versorgungsbezüge und soziale Zuwendungen;
- p) Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u.Ä.) und Haftungsübernahmen;
- q) Abschluss von Verträgen und Kooperationen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, Abschluss von Sponsoringvereinbarungen sowie die Annahme von Schenkungen (z.B. Geräte, Bücher, etc.), die Folgekosten von mehr als € 50.000,-- per anno nach sich ziehen;
- r) Externe Evaluierungen (§ 14 Abs. 5 UG);
- s) Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG). In schwerwiegenden Fällen ist der Universitätsrat zu informieren;

- t) Festlegung von Richtlinien für das Habilitationsverfahren (§ 103 UG) und für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
 - u) Ausschreibung der Stellen von Universitätsprofessor/innen (§ 98 Abs. 2 UG und § 99 UG);
 - v) Grundsätzliche Fragen der Universitätspolitik (z.B. Leitbild, Unternehmensstrategie, Bauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften, Kooperationen, Fragen der Personalplanung und Personalpolitik);
 - w) Beteiligungsmanagement;
 - x) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
 - y) Fristsetzung und allenfalls Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG).
- (2) Der/die Rektor/in vertritt als Vorsitzender/e das Rektorat nach außen. Der/die Rektor/in hat dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats vollzogen werden.

§ 4 AUFGABEN ZUR GEMEINSAMEN ERLEDIGUNG DURCH MEHRERE MITGLIEDER DES REKTORATS

- (1) Folgende Angelegenheiten sind von dem/der Rektor/in, der/dem Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen und der/dem Vizerektor/in Personal gemeinsam wahrzunehmen
- a) Erstellung eines Personalstellenplanes;
 - b) Budgetwirksame Änderungen des bestehenden Personalstellenplanes.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind von dem/der Rektor/in, der/dem Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen sowie dem jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen, sofern nach den obigen Bestimmungen nicht ohnehin die Zuständigkeit des Rektorats vorgesehen ist
- Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG. Das sind alle Angelegenheiten, die nach ihren gebarungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören.
- (3) Folgende Angelegenheiten sind von dem/der Rektor/in gemeinsam mit dem/der Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen wahrzunehmen
- Strategische Campusentwicklung sowie Bauplanung und Umsetzung.
- (4) Folgende Angelegenheiten sind von dem/der Rektor/in gemeinsam mit der/dem Vizerektor/in für Forschung wahrzunehmen:
- a) Interuniversitäre Kooperationsschwerpunkte;

- b) Ausübung des Aufgriffsrechts an Diensterfindungen (§ 106 Abs. 3 UG);
- c) Verwertung von Forschungsergebnissen.

- (5) Folgende Angelegenheiten sind von dem/der Rektor/in gemeinsam mit dem/der Vizerektor/in für Personal wahrzunehmen:
 - a) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
 - b) Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit den Betriebsräten für wissenschaftliches und allgemeines Personal.
- (6) Alle Aufgaben, die nicht vom Rektorat als Kollegialorgan abzuwickeln sind und finanzielle Belastungen über das zugeteilte Budget (§ 22 Abs 1 Z 14 UG) hinaus nach sich ziehen, bedürfen des Einvernehmens mit dem/der Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen. Alle Vorgänge und Geschäftsfälle sind daher entsprechend zu dokumentieren.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beschlussfassung des Rektorats herbeizuführen, wenn sich ein Vorgang maßgeblich auf einen anderen Geschäftsbereich auswirken kann.
- (3) Bei Angelegenheiten, die von einzelnen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu besorgen sind, ist die gemeinsame Entscheidung mittels Protokolls zu dokumentieren. Außenwirksame Erledigungen sind von den zuständigen Mitgliedern im Rektorat zu unterzeichnen, um die gemeinsame Entscheidung ersichtlich zu machen.

§ 6 EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON REKTORATSSITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom/von der Rektor/in aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail) einberufen. Sitzungen des Rektorats finden nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat statt.
- (2) Die Sitzungen des Rektorats können in Präsenz, als Videokonferenz bzw. in einem Hybrid-Modus abgehalten werden.
- (3) Das Rektorat kann weitere Personen als Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Die Sitzungen werden vom/von der Rektor/in geleitet. Sollte der/die Rektor/in verhindert sein, wird die Sitzung von dem/der zur Vertretung gem § 8 berufenen Vizerektor/in geführt.

- (5) Die Tagesordnung wird vom/von der Rektor/in koordiniert und ist fristgerecht vor den Sitzungen den Mitgliedern des Rektorats per E-Mail zu übermitteln. Jedes Mitglied des Rektorats hat das Recht, Tagesordnungspunkte bis zum letzten Tag vor der Sitzung zu beantragen. Zu Beginn der Sitzung können weitere Tagungsordnungspunkte per Antrag durch einstimmigen Beschluss aufgenommen werden.
- (6) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 7 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG

- (1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen werden als nicht abgegeben gewertet, sind aber als solche zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Rektor/in den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG). Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen, wobei ein Mitglied nur eine weitere Stimme führen darf.
- (3) Jedes Mitglied des Rektorats kann, sofern ein Mitglied des Rektorats dieser Vorgehensweise nicht ausdrücklich widerspricht, eine Beschlussfassung im Umlauf beantragen. Die Umlaufbeschlüsse werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorats hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe gemäß § 7 AVG vorliegen. Insbesondere gilt dies auch für Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen oder die mit außeruniversitärer Tätigkeit oder mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.
- (5) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die von dem/der Rektor/in und einem weiteren Mitglied des Rektorats nach Maßgabe der in § 8 festgelegten Reihenfolge unterfertigt werden. Die Protokollführung erfolgt durch eine vom Rektorat zu bestellende Person. In den Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine/ihre vom Beschluss abweichende Meinung, aber auch jede andere Äußerung zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.

§ 8 VERTRETUNGEN

- (1) Der/die Rektor/in wird bei Verhinderung von seinen/ihren Vizerektoren/innen in nachstehender Reihenfolge vertreten:
 1. Vizerektor/in für Forschung;
 2. Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen;
 3. Vizerektor/in für Personal;
 4. Vizerektor/in für Lehre und Studierende.
- (2) In den in § 2 Abs 3 bis 6 festgelegten Aufgaben werden der/die jeweilige Vizerektor/in bei Verhinderung vom/von der Rektor/in vertreten. Sollte diese/r ebenfalls verhindert sein, erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der in Abs 1 vorgesehenen Vertretungsregel.
- (3) Sofern die betreffende Aufgabe gemeinsam mit dem/r Rektor/in zu erledigen ist, wird der/die verhinderte Vizerektor/in von dem/r Vizerektor/in gemäß der in Abs. 1 festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 9 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von dem/der Rektor/in mit der Fertigungsklausel „Für das Rektorat“ zu unterzeichnen. In Abwesenheit des/r Rektorin werden diese Schriftstücke von der/dem Stellvertreter/in unterzeichnet, die/der entsprechend der in § 8 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind vom nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen.
- (3) Bei Zuständigkeit mehrerer Mitglieder des Rektorats hat die Zeichnung durch die zuständigen Mitglieder zu erfolgen.

§ 10 FACH- UND DIENSTAUFSCHEIT

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Organisationseinheiten kommt im Hinblick auf die in dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben dem jeweils nach dieser Geschäftsordnung zuständigen Organ zu.

§ 11 INKRAFTTREten

Die Geschäftsordnung wurde vom Universitätsrat am 07.04.2025 genehmigt und tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 10.04.2025 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg